

Hauptverhandlung

Rüge

Ich rüge die Verletzung des §216 StPO in diesem Verfahren.

Diese Rüge trage ich nun vor, weil die vorsitzende Richterin mich am ersten Verhandlungstag nicht zu ende reden ließ und der Gegenstand dieser Rüge für das weitere Geschehen in diesem Verfahren von Bedeutung ist. Wenn Briefe nicht in der vorgeschriebenen Form zugestellt werden, kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf das Verfahren haben.

Aus dem StPO-Kommentar Lutz Meyer Großner, 52. Auflage, ist zum Paragraf über Zustellungen §216 StPO folgendes zu entnehmen:

„Dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten(I) wird die Ladung förmlich zugestellt.“ (Zustellungen)

Die Ladung zum Hauptverhandlungstermin am 3. Mai 2011 wurde mir entgegen dieser Vorschrift nicht förmlich zugestellt. Die Ladung habe ich im April per einfacher Post erhalten.

Aus der Akte habe ich nun entnommen, dass mir in der Tat kein gelber Umschlag mit Zustellungsurkunde vom Amtsgericht Stuttgart zugeschickt wurde. Vielmehr wurde die Lüneburger Polizei mit der förmlichen Zustellung beauftragt.

Aus diesem Grund möchte ich schildern, wie die Polizei vorgegangen ist! Denn was die Beamten gemacht haben ist völliger Unfug!

Die Lüneburger Polizei versuchte mir das Schriftstück persönlich zu Hause in meinem Bauwagen auszuhändigen. An diesem Tag war ich aber nicht zu Hause, meine BauwagennachbarInnen erzählten mir später von diesem Besuch, als ich nach Hause kam. Sie sagten, sie hätten den Polizisten gesagt, sie können den Brief ja im Briefkasten hinterlassen. Die Polizei hatte meinen NachbarInnen nicht mitgeteilt, worum es ging.

Wenige Tage später beteiligte ich mich zusammen mit weiteren Robin Wood AktivistInnen an einer Kletteraktion mit Transparent in der Lüneburger Innenstadt. Eine Aktion die auf den atomaren Unfall in Fukushima und den 25. Jahrestag von Tschernobyl hinwies.

Die Lüneburger Polizei kam hinzu und versuchte mit mir Kontakt aufzunehmen, ich verstand aber überhaupt nicht was sie von mir wollten, ich befand mich ja in 20 Meter Höhe.

Tage nach dieser Kletteraktion rief mich ein Freund an und teilte mir mit, er hätte in einem Rucksack, einen Brief mit einer Ladung zum Amtsgericht Stuttgart am 3. Mai gefunden! Der Rucksack befand sich um Fuß vom Baum an einem öffentlichen Ort mit vielem Fußgängerverkehr wenige Tage später während der zuvor geschilderten Kletteraktion. Das heißt die Lüneburger Polizei hat mir den Brief "zugestellt", indem sie ihn in einem am Boden liegenden Rucksack steckte. Ich frage mich warum der Brief nicht gleich in meinem Briefkasten eingeworfen wurde ! das entspricht auf jeden Fall nicht den Anforderungen des §216 StPO !

Die Ladung hatte ich wie zuvor erwähnt, per einfacher Post ohne Zustellung bereits erhalten. Von der "Zustellung" durch die Polizei habe ich nach Ablauf der Frist von einer Woche vor der Hauptverhandlung erfahren.

Ich bitte das Gericht drauf zu achten, dass mir die Post zukünftig in der vorgeschriebenen Form zugestellt wird. Ansonsten können durch diese unzuverlässige Art der Zusendung von Schriften

fristen versäumt werden.

Die vorsitzende Richterin wird hierzu sagen wollen, dass ich in der Vergangenheit Zustellungen verhindert hätte. Dies behauptete sie ja bereits am ersten Verhandlungstag - was eine gewisse Voreingenommenheit zeigt. Aktenkundig ist in der Tat, dass eine Zustellung im Oktober scheiterte. Und die vorsitzende Richterin hat daraus geschlossen, ich würde Zustellungen verhindern. Ohne auf die Idee zu kommen, dass es manchmal bei der Post zu Fehlern kommt. Im konkreten Fall lag es an der Post. Ich bin anfang Oktober umgezogen und habe mich gleich angemeldet, sogar einen Nachsendeantrag der bis April galt gemacht. Man kann nicht sagen, dass ich versuchen würde, Zustellungen zu verhindern ! Ich weiss nicht warum der gelber Umschlag in Oktober nicht zugestellt wurde. Wahrscheinlich weil der zuständige Postbote die neue Adresse noch nicht kannte, der Bauwagenplatz ist neu, zuvor existierte die Straßennummer Ebelingweg 6 nicht. Einen Briefkasten habe ich aber immer gehabt und Zustellungen kommen auch an. Wenn ein Umschlag nicht ankommt liegt es nicht an mir.

Stuttgart,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Rüge

Ich rüge die Datenspeicherwut der Polizei, die zu meiner Verlegung in Gewahrsam am 30. August 2010 nach der so genannten Baggerbesetzung führte. Die Umstände einer Tat sind im Hinblick auf das § 46 StGB sehr wohl relevant. Ob ich nach der mit vorgeworfenen Tathandlung zu unrecht auf Grund von früheren falschen Verdächtigung durch die Polizei stundenlang festgehalten wurde spielt wohl eine Rolle. Denn ein langer Gewahrsam kommt für Betroffenen einer Ersatzbestrafung gleich.

Es ist aktenkundig, ich wurde auf Anordnung von Oberstaatsanwalt Häußler (Bl. 13 der Akte) am 30. August Stunden länger als die anderen Beschuldigten in Gewahrsam festgehalten, weil die Staatsanwaltschaft die Voraussetzung für Hauptverhandlungshaft prüfen wollte. Da frage ich mich schon wie dies zu rechtfertigen sein kann. Der Vorwurf Hausfriedensbruch ist meines Erachtens nach nicht derart schwerwiegend, dass es bei einer Beschuldigten mit Wohnsitz in Deutschland Hauptverhandlungshaft rechtfertigen könnte. Es steht auf jeden in keinem Verhältnis zum gewaltfreiem Widerstand. Eine hohe kriminelle Energie ist im Einsatz für die Umwelt mit altruistischen Tatmotiven nicht vorhanden.

Der eigentliche Skandal ist aber, dass ich auf Grund rechtswidrig gespeicherten Daten durch die Polizei stundenlang festgehalten wurde. Ich beziehe mich auf die meine Person betreffenden polizeilichen Erkenntnisse Bl.55 der Akte, auf dessen Grundlage, die Staatsanwaltschaft zur Idee einer Prüfung der Haftfrage kam (Bl. 13 der Akte) und ich deswegen für einige Stunden in Haft bleiben musste, die anderen Beschuldigten waren längst aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen worden. Mir wurde natürlich nicht erläutert, warum ich in Haft bleiben müssen, während die anderen schon frei sind. Die polizeilichen Erkenntnisse Bl. 55 der Akte sind reiner Datenmüll. Der Ausgang der angeblich gegen mich in der Vergangenheit geführten Verfahren ist nicht einmal gespeichert. Die Aktenzeichen sind nicht mal vorhanden, so dass ich selbst nicht wirklich zuordnen kann, worum es geht.

Aber dass es sich zum Teil um falsche Verdächtigungen handelt, kann ich beweisen.

Ein Verfahren wegen Hausfriedensbruch in Hessen am 31.3.2008 soll gelaufen gegen mich sein. Zu diesem Zeitpunkt befand ich mich aber NICHT in Hessen. Noch am Tag davor befand ich mich in Lübeck, ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Ingewahrsamnahme an jenem Tag in Lübeck habe ich sogar vor dem Verwaltungsgericht gewonnen. Die Polizei hatte mich zu unrecht in Gewahrsam genommen und mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt. Das die Polizei immer wieder gegen dieses Grundrecht verstößt, ist nicht neu. Aber schlimmer ist es, wenn ich für eine Tat beschuldigt werde, die ich nicht begangen haben kann, weil ich eben nicht da war.

Anderer Beispiel aus dieser Liste, wo es sich nur um eine falsche Verdächtigungen handeln kann. Es wird mir am 07. Januar 2010 ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz in Niedersachsen vorgeworfen. Davon wusste ich bis zur Akteneinsicht nichts. Denn zum besagten Zeitpunkt hielt ich mich NICHT in Niedersachsen auf, sondern in Hamburg, im Gählerpark. Dort besetzte ich mit anderen Robin Wood AktivistInnen Bäume, um deren Abholzung für Vattenfalls Kohlekraftwerk zu verhindern. Eine Protestaktion, die Ende Februar 2010 zum Erfolg führte. Durch unsere Aktion

verhinderten wir, dass Vattenfall durch das Fällen der Bäume vor einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen schafft. Das Oberverwaltungsgericht erklärte schließlich die Genehmigung des Bauvorhabens für nichtig, so dass wir unsere Aktion beendeten. Im Lauf dieser Protestaktion wurden meine Personalien kein einziges mal von der Polizei mal festgestellt, die Aktion wurde geduldet.

Ja, ich bin aktive Umweltschützerin. Und natürlich ist es für mich belastend, wenn die Polizei mich derart auf dem Kicker hat, dass sie mich ständig anzeigt, selbst für Taten die ich nicht begangen haben kann, weil ich nicht einmal vor Ort war.

Wenn dies dann immer wieder zu präventiven Ingewahrsamnahmen (zur angeblichen Gefahrenabwehr, wo die Gefahrenprognose auf solch eine Datei mit falschen Verdächtigungen basiert) oder eben "Haftfrage-Prüfung-Gewahrsam" führt... ist dies hier in diesem Verfahren zu berücksichtigen. Denn es kommt einer Ersatzbestrafung gleich.

Stuttgart,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Antrag

Ich beantrage hinsichtlich der Tatsache, dass der Gegenstand dieser Verhandlung eine allesamt friedliche Versammlung gegen Stuttgart 21 und dass die Genehmigung des Bauprojektes wie ich es in Beweisanträge dargestellt habe, womöglich rechtswidrig zustande gekommen ist, die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit gemäß §153 StPO. Hilfsweise wird die Einstellung gemäß § 153a StPO beantragt.

Begründung

Fest steht, dass der Gegenstand dieser Verhandlung eine friedliche nie rechtmäßig aufgelöste Versammlung gegen 21 auf dem Bahngelände der Bahn, nämlich am damals noch stehenden Nordflügel, ist.

Aus diesem Grund beinhaltet der Tatvorwurf des Hausfriedensbruch allenfalls eine geringfügige Schuld. Es stellt nämlich nicht sofort einen strafwürdigen Hausfriedensbruch dar, wenn Menschen sich auf fremdes Gelände versammeln. Es ist offensichtlich, dass der demonstrative und performative Charakter - mit Erklettern eines Krans als künstlerisches politisches Happening - des friedlichen Protest überwog. Es ist hierbei darauf abzustellen, ob die Tat ihrer Umstände nach den Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit durch Anwendung der Strafgesetze verlangt und rechtfertigt.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2011 wo es um eine Rechtsgüterabwägung zwischen Eigentumstörung, also Hausfriedensbruch und Versammlungsfreiheit auf dem Privatgelände der Betreiberin des frankfurter Flughafens Fraport ging, hat das Gericht geurteilt, dass Fraport in den Räumlichkeiten des Flughafens Hausrechtsinhaber ist und Demonstrationen untersagen darf. Dies darf jedoch nur unter strengen Bedingungen geschehen.

Zitat:

Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128))

Es erscheint gerade nicht aus der Luft gegriffen zu sein, dieses Urteil auf dem Gegenstand dieses Verfahrens zu übertragen und die Frage der Grundrechtsbindung und der Rechtsgüterabwägung zwischen Hausrecht und Versammlung unter die Lupe zu nehmen.

In beiden Fällen (Protest am Flughafen / gegen S21) geht es um Versammlungen von KritikerInnen eines Verkehrsunternehmens, dessen Geschäfte von der Politik wesentlich bestimmt werden. Der Protest in Stuttgart richtete sich gegen ein Bauprojekt der Deutschen Bahn. Diese ist ein von der öffentlichen Hand beherrschtes Unternehmen. Die Fläche wurde der DB Netz AG zur Verwirklichung der Baumaßnahmen überlassen (Siehe Vereinbarung zwischen Landeshauptstadt und DB Netz AG ; Bl. 83 bis 88 der Akte).

Weil es um gesamtstaatliche Aufgaben geht, unterliegt die Körperschaft, die das Hausrecht für die Fläche inne hat, wie der Frankfurter Flughafen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.

Außerdem hatte nicht die Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG das Hausrecht, sondern die DB Netz AG, im konkreten Fall Vertreten durch die DB Projektbau GmbH.

Die DB ProjektBau GmbH hat ihrerseits diese Flächen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, der

Wolff & Müller Spezialbau GmbH und Co. KG zur Erbringung der vereinbarten Bauleistungen (diese Flächen müssen beispielsweise von Baufahrzeugen befahren werden) übergeben (Bl. 95 der Akte). Es wurde allerdings ausdrücklich nicht das Hausrecht übertragen und auch nicht das Recht, in diesem Zusammenhang Strafanträge zu stellen. Ausdrücklich wird nur die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Übergabegegenstand vereinbart.

Aus der Nutzungsbefugnis allein kann das Hausrecht auch nicht abgeleitet werden, wie es das Amtsgericht getan hat, zumal die Baufirma für die Nutzung keinerlei Entgelt zu leisten hat. Sie kann also nicht mit einem Pächter verglichen werden, der kraft seiner Position möglicherweise auch unausgesprochen das Hausrecht innehat. Da der DB Projektbau ihrerseits ausdrücklich das Hausrecht übertragen wurde, wird aus dem Ganzen deutlich, dass sie dies explizit für sich behalten und nicht weiter übertragen wollte.

Am Frankfurter Flughafen finden Abschiebungen statt. Dafür ist die Politik der Regierenden verantwortlich. Die Frapport macht da mit... genauso wie gegen die Milliardengrab S21 regt sich selbstverständlicherweise Widerstand in der Bevölkerung. Das ist das Zeichen einer lebendigen wachsenden Gesellschaft. Die Abwägung zwischen Rechtsgüter wie "Hausrecht", "Eigentum" und Versammlungsfreiheit muss zu Gunsten der Angeklagten ausgehen.

Das Motiv der Angeklagten als VersammlungsteilnehmerInnen ist augenscheinlich der Protest. Der Protest gegen S21. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und einer sozialadäquate Handlung.

icht zudem viel dafür, dass das Verhalten der Bahn und ihrer Partner rechtswidrig war. Die in Diensten der Bundesrepublik und damit auch der Bahn sowie des Landes stehenden Beamten und leitenden Angestellten haben für den Projektbereich S21 die Verpflichtung gehabt, die Öffentlichkeit /vgl. §§ 72 Abs.2 u. 73 Abs.4 VerwVerfG) und den Kläger BUND BW wahrheitsgemäß vollständig und richtig über die Einzelheiten der Planung zu unterrichten! Dies ist nicht geschehen! Vgl. dazu die Rechtsgrundsätze aus § 25 VerwVerfG, §§ 60 Abs.1 S.2, 61 Abs.2 S.2 und 63 BeamtenGes.Bundesr.; §§ 70 Abs.1., 73 S.2. u.75 Abs.2. BeamtenGes.Land Baden-W. Wie hier auch die Kommentare von Koop/Ramsauer 11. Aufl.2010 Rz. 19 und Stelkens/Bonk/Sachs 7.Aufl. 2008 Rz. 15 zu § 25 VerwVerfG je mit nachweisen. Zu beachten ist auch der Rechts-Grundsatz aus § 241 Abs.2 BGB. Diese Verpflichtung wurde damals der Öffentlichkeit gegenüber nicht erfüllt (siehe vorige Beweisanträge). Die Protestöffentlichkeit hat keine Möglichkeit gehabt, sich dagegen rechtlich zu wehren. Ihr ist nur die Möglichkeit geblieben, durch Proteste aller Arten auf den Zustand hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen.

Verhandelt wird hier also über eine Handlung, die im Rahmen von Massenprotesten gegen ein ohne Beteiligung und Information der Öffentlichkeit mit Hilfe der Staatsgewalt gegen protestierenden BürgerInnen durchgesetztes Bauvorhaben eines sich in öffentlicher Hand befindlichen Unternehmens. Es liegt weder ein Sachschaden noch eine nennenswerte kriminelle Energie vor, stattdessen jedoch ein klar altruistisches Tatmotiv. Daher ist die Schuld ebenso gering wie das Interesse an der Verfolgung der Tat. Zudem würde die Entscheidung für eine weitere Strafverfolgung eine bedenkliche Entscheidung gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit implizieren. Daher ist die Anwendung der § 153 bzw. §153a StPO geboten.

Es wird ein Gerichtsbeschluss beantragt.

Stuttgart,